

SATZUNG

des

Obst- und Gartenbauvereins Jockgrim e. V.

(Gründungsjahr 1909)

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Obst- und Gartenbauverein Jockgrim e. V.
2. Er hat seinen Sitz in 76751 Jockgrim
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau unter VR 773 eingetragen.
4. Der Verein ist dem Kreisverband Germersheim der Obst- und Gartenbauvereine e.V. und dem Verband für Landschaftspflege angeschlossen.
5. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbesserung der Garten- und Landschaftspflege. Er hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder nach außen hin zu vertreten und ihnen beratend in den gartenbaulichen Sparten behilflich zu sein.
Er fördert außerdem den Naturschutz im besiedelten Bereich, sowie die Verschönerung und Erneuerung unserer Gemeinde und er unterstützt alle Bemühungen, eine gesunde Kulturlandschaft, sowie Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu schaffen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Obst- und Gartenbauverein Jockgrim e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, diese sind die Förderung des Obst- und Gartenbaus innerhalb seines Vereinsgebietes. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Aufgaben des Vereins

Bei allen Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins, ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kreisverband und den amtlichen Gartenbauberatungen anzustreben.

Der Verein und seine Mitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Förderung der Gartenkultur
(in Hausgärten, Kleingartenanlagen, Wohn- und Siedlungsräumen).
- b) Die Förderung der Landespflege, des Naturschutzes und Maßnahmen zur Verschönerung der Gemeinde.
Die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- c) Die Durchführung von Veranstaltungen mit fachlichen Vorträgen und Besprechungen, sowie Lehrgängen und praktischen Übungen.
- d) Die Aus- und Fortbildung von Fachwarten für Obstbau, Gartenkultur, Landschaftspflege und Naturschutz.
- e) Die Begehung von Gärten, Fluren und Landschaften mit fachlichen Unterweisungen und Belehrungen in Fragen des Obstbaues, der Gartenkultur, der Landschaftspflege, des Naturschutzes, sowie des Biotop- und Artenschutzes.
- f) Die Veranstaltung von Obst- und Gartenbauausstellungen, Sortenschauen, Lehrfahrten und ähnliches.
- g) Die Förderung landschaftsprägender Obstgehölzpflanzungen.
- h) Die Durchführung von Obstbaumschnitt- und Veredelungskurse.
- i) Die Information der Mitglieder durch die Fachzeitschrift „Unser Garten“.
- j) Die Kinder- und Jugendarbeit mit verschiedenen Aktivitäten wie u.a. Errichtung, Verbreitung und Unterhaltung eines Kräutergartens, Bienenhotels, Biotops, Nistkästen, sowie der Ernte von Obst auf vereinseigenen Obstbaumanlage oder Schaffung von Räumen für die Überwinterung von Wildtieren.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Obst- und Gartenbauvereins Jockgrim e. V. kann jede Person werden, die 18 Jahre alt ist und dem Vereinszweck dienen will.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben und zu begründen. Eine Aufnahme soll nur abgelehnt werden, wenn sie dem Zweck des Vereins widerspricht oder dessen Ansehen schadet.
Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann die Hauptversammlung angerufen werden. Diese beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Minderjährige Kinder von Vereinsmitgliedern können als Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Diese sind nicht wahl- und / oder stimmberechtigt. Die Anmeldung muss durch einen als Mitglied eingetragenen Elternteil erfolgen. Diese Mitgliedschaft endet automatisch mit dem 18. Geburtstag, sofern kein Antrag zur Fortführung einer regulären Mitgliedschaft (gemäß §4 Absatz 1) gestellt wird.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) ..durch Tod.
 - b) ...durch freiwilligen Austritt.
 - c) ..durch Ausschluss.
1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres zu erklären. Der Austritt wird wirksam mit dem Ablauf des Kalenderjahres.
Der Mitgliedsbeitrag ist für das Jahr des Austrittes noch voll zu entrichten.
 2. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand aberkannt werden, wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder wenn ein beitragspflichtiges Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 6 Monate im Verzug ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

3. Gegen den Ausschluss kann die Hauptversammlung angerufen werden. Diese beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, sowie alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen. Sie können alle Vereinsveranstaltungen, sowie die des Kreis- und Landesverbandes, zu den vom Vorstand festgelegten Bedingungen, besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und Beschlüsse der Organe zu befolgen. Mit den Einrichtungen des Vereins schonend umzugehen, und den, durch mutwillige oder fahrlässige Behandlung entstehenden Schaden, zu ersetzen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, Vereinsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Minderjährige Kinder von Vereinsmitgliedern (gemäß § 4 Absatz 4) sind bis zum Erreichen, des 18. Lebensjahrs beitragsfrei.
4. Vereinsmitglieder, die ihren Wohnsitz wechseln, bleiben weiterhin Mitglied, wenn sie den Vereinsbeitrag leisten, sonst scheiden sie mit der Wohnsitzverlegung aus.
5. Die Mitglieder sind berechtigt aktiv die Vereinsarbeit in einem Ausschuss und/oder in einer Arbeitsgruppe mitzugestalten. Eine Teilnahme im Ausschuss und/oder in einer Arbeitsgruppe erfolgt regelmäßig.

§ 7

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Obst- und Gartenbauvereins und der Landschaftspflege besonders verdient gemacht haben.
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand und wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Ehrenvorsitzender

- a) Zu einem Ehrenvorsitzenden kann maximal eine Person bestimmt werden, die sich um die Förderung des Obst- und Gartenbauvereins und der Landschaftspflege außergewöhnlich verdient gemacht hat.
- b) Die Verleihung des Ehrenvorsitzenden erfolgt durch den Vorstand und wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- c) Der Ehrenvorsitzender unterstützt aktiv und wohlwollend die Arbeit des Vorstands. Der Vorstand wird hierzu in jeder neuen Amtszeit einvernehmlich formulieren, in welcher Art und Weise diese Unterstützung künftig erfolgen kann. Dies kann u.a. die Präsenz bei runden Geburtstagen und Sterbefällen von Mitgliedern sein oder besondere Tätigkeiten oder Aufgaben im Umfeld des Vereins.
- d) Die Amtszeit des Ehrenvorsitzenden ist unbegrenzt und kann bei Bedarf durch den Ehrenvorsitzender zum Ende eines Kalenderjahrs beendet werden. Darüber ist der Vorstand rechtzeitig zu informieren.

§ 8

Mittel des Vereins

Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, wie Mitgliedsbeiträge, Einnahmen, Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Zuwendungen, entscheidet ausschließlich der Vorstand.

§ 9

Organe des Vereins

1. Die Organe des Obst- und Gartenbauvereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
2. Mitglieder der beiden Organe dürfen an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie persönliches Interesse haben, oder die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten und ihren Kindern einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich, zu Beginn des Geschäftsjahres, zusammen und wird vom Vorstand einberufen.
Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Vorstand mittels Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim und/oder in Textform (schriftlich oder per Email). Hierbei muss eine Frist von mindestens 14 Tagen eingehalten werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es ein Drittel des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragen.
Die Einberufung hat unter Berücksichtigung der Form und Fristen, die auch für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten, zu erfolgen.

§ 11

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, außer die Satzung sieht eine andere Mehrheit ausdrücklich vor. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Den Wahlmodus für die Wahl des Vorstandes legt der Wahlleiter in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung fest. Alle weiteren Beschlüsse, auch die Wahlen der Ausschussmitglieder erfolgen öffentlich per Handzeichen.
3. Über Anträge die nicht auf der Tagesordnung vermerkt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinen Stellvertretern geleitet.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung.
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl des Vorstands.
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer, alle 3 Jahre.
 - f) Entgegennahme von Anträgen.
 - g) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. § 16 der Satzung.
 - i) Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitgliedes durch den Vorstand.
 - j) Wahl des Ausschusses

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 1. und 2. gleichberechtigten Stellvertretenden des Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, je mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis werden in der Reihenfolge der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende von ihrer Vertretungsmacht erst Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so übernimmt, durch Beschluss des Vorstandes, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt.
5. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
6. Zur Unterstützung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Ausschuss. Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird vom Vorstand bestimmt. Der Ausschuss ist ein beratendes Gremium und tagt mindestens zwei Mal pro Jahr. Der Ausschuss übergibt spezielle Unterthemen in zeitlich befristete Arbeitsgruppen. Teilnehmer einer Arbeitsgruppe bestehen aus Mitgliedern des Ausschusses, können aber durch Vereinsmitgliedern oder auch externe Personen ergänzt werden.

§ 14

Einberufung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 1. bzw. 2. Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie muss erfolgen, wenn 1/3 seiner Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Sie bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder des Vorstandes erfolgt die Beschlussfassung durch geheime Abstimmung.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge von dem 1. bzw. 2. Stellvertreter geleitet.
4. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugewiesen sind.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und alle Angelegenheiten des Vereins im Einklang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. In allen durch die Satzung nicht geregelten Fällen, und bei Streitigkeiten über die Auslegung derselben, entscheidet der Vorstand.

§ 16

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, welche nicht vom Vorstand ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.
3. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17

Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Jockgrim, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist 76870 Kandel i. d. Pfalz.

§ 20

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

§ 21

Beschlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Zustimmung des Amtsgerichtes Landau Abteilung Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung vom 12.06.2016 mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.